

Erläuterungen zum Beschlussentwurf Nr. 2 / 2017

Der am 14.12.2016 in der Trägerversammlung vorgestellte Entwurf des Berliner Rahmenvertrages (BRV) wurde am 14.02.2017 in der Vertragskommission Soziales (Ko75) einstimmig verabschiedet. Für diesen seit 2013 andauernden Prozess mussten von beiden Verhandlungspartnern Zugeständnisse bei einzelnen Punkten gemacht werden, um zu einem gemeinsamen Vertragswerk zu gelangen.

In einer letzten Sitzung der AG BRV im Januar 2017 wurden die im Folgenden aufgeführten Änderungen, die Sie dem BRV im Änderungsmodus entnehmen können, noch vorgenommen.

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal für Ihre Hinweise bei der Trägerversammlung zu einzelnen Punkten bedanken, die zum größten Teil berücksichtigt wurden.

- § 9 Abs. 2 aa) Satz 1 (Seite 7/ Zeile 6-8)
 - Es wurde eine Konkretisierung der Mitteilungsformalitäten des Sozialhilfeträgers vorgenommen.

- § 9 Abs. 2 bb) Satz 3 (Seite 7/ Zeile 23/24)
 - Die Nachzahlung von tatsächlich erbrachten Leistungen wurde konkretisiert.

- § 9 Abs. 4 aa) Satz 1 (Seite 9/ Zeile 29-32)
 - Die korrekte Bezeichnung der Formulare wurde eingefügt.

- § 9 Abs. 4 b) aa) S. 2 (Seite 9/ Zeile 48 – Seite 10 / Zeile 1-3)
 - Die korrekte Bezeichnung der Formulare wurde eingefügt.

- § 16 Abs. 1 (Seite 17 / Zeile 24/25)
 - Klarstellung, dass die Bereitstellung und Verabreichung ärztlich verordneter Medikamente gemäß Nr. 26 der HKP-Richtlinie **ausschließlich für vollstationäre Einrichtungen gilt. Dank Ihrer Hinweise konnte der Zusatz mit in den neuen BRV aufgenommen werden.**

- Anlage B und C
 - In der Zeile 1f unter Bemerkung wurde der letzte Halbsatz gestrichen, da die Verschiebung der Regelungstatbestände nicht vorgenommen wurde.

- Anlage 7
 - Es wurde eine Erweiterung um Punkt 1.3 „Regelung für ambulante Pflegedienste“ vorgenommen.

Zum Umsetzungsbeschluss:

Der Beschluss 2/2017 enthält eine Reihe von noch umzusetzenden Regelungen:

- Verfahrensregelung für Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII:
Die AG BRV wird beauftragt, aufbauend auf den bereits weitgehend geeinten Verfahrensregelungen zum Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen, die Anlage 2 zur Verfahrensregelung für Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII bis zum 31.12.2017 fertig zu stellen und der Vertragskommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist der Beschluss Nr. 2/1998 der EKo mit zu betrachten.

Erste Gespräche fanden hierzu verbandsintern mit Paritätischen Trägern, die in der Vergangenheit einzeln verhandelt haben, bereits statt. Deren Erfahrungen werden in die Entwicklung eines Kostenblattes mit aufgenommen und mit dem Land Berlin verhandelt. Wir werden Sie über die Entwicklungen entsprechend informieren.

- Anlage „Missbrauch in Einrichtungen“
Die AG BRV wird beauftragt, bis zum 30.6.2017 eine Anlage zum Thema Missbrauch in Einrichtungen, insbesondere Verhinderung sexualisierter Gewalt, abschließend zu verhandeln und der Vertragskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.
Der Paritätische wird in dieser UAG die Regelung zum erweiterten Führungszeugnis einfordern. Bisher hat sich das Land diesbezüglich noch nicht geäußert.
- Der Verhandlungsstand des § 9 Abs. 3 BRV sowie die Regelungen zur ambulanten Pflege der Anlage 7 (Stand 11.11.2016) werden in einer neu zu gründenden UAG „Ambulante Pflege“ weiter verhandelt. Diese UAG legt der Vertragskommission dazu bis spätestens 31.10.2017 einen Beschlussentwurf vor.
- Der bestehende Erstkontaktbogen, der gemäß § 9 Abs. 2 a) aa) angewendet werden soll, wird in der Projektarbeitsgruppe „Personenbezogene Dokumentation“ überarbeitet und aktualisiert.
- Die Textversion des Landes zum Thema personenbezogene Dokumentation bei Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Kapitel 8 nach § 67 SGB XII ist von der UAG 4/7/9 zu überarbeiten mit dem Ziel, diese in die Leistungsbeschreibungen einzufügen. Dies ist der Vertragskommission bis zum 30.06.2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Für die Qualitätsbögen nach § 14 a wird die Vertragskommission einen einheitlichen Abgabetermin beschließen. Die AG BRV legt der Vertragskommission dazu bis zum 30.09.2017 einen Beschlussentwurf vor.
- Bis zum Ende des Jahres 2017 überprüfen die Vertragspartner, ob sich im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des BRV ein Verwaltungsmehraufwand bei den Leistungserbringern ergeben hat. Hier bitten wir Sie um Rückmeldung, damit wir den evtl. entstehenden Verwaltungsmehraufwand in den Verhandlungen anbringen können.
- Zur Sicherstellung der in Anlage 7 getroffenen Regelungen wird eine Arbeitsgruppe aus Praktikern der Bezirke und Träger sowie der IT-Verfahrensverantwortlichen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gebildet, die Hinweise zur Umsetzung abstimmen und der Kommission 75 bis zum 31.12.2017 vorlegen sollen. Diese Vereinbarung wurde getroffen, da es leider nicht mehr möglich war, die notwendigen Änderungen der Anlage 7 vorzunehmen.
Den Widerspruch zwischen Punkt 1.1.1 und Punkt 1.1.2 in der Anlage 7 hatte der Paritätische in der Sitzung der AG BRV im Januar angesprochen. Die Absetzung der Vorauszahlung auf der Monatsrechnung wurde kritisch angemerkt und darauf hingewiesen, dass diese nur schwer umsetzbar sein wird. Dennoch war es zum Ende der Verhandlungen leider nicht mehr möglich, diesen Widerspruch aufzuheben. Da von Seiten des Landes die Problematik jedoch verstanden wurde, hatte man sich auf die genannte Arbeitsgruppe geeinigt und diese in den Umsetzungsbeschluss aufgenommen.

Zusätzliche Vereinbarungen

- Der neue BRV tritt zwar am 01.04.2017 in Kraft, es wird jedoch Regelungen geben, für deren Umsetzung es noch zu entwickelnder Dokumente bedarf. Dies betrifft die Regelungen der §§ 14 a und b, die Bezug nehmen auf Dokumente, die erst noch zu entwickeln sind. Daher tritt dieser Paragraph erst in Kraft, wenn die entsprechenden Dokumente in der bereits gegründeten Arbeitsgruppe entwickelt und ggf. mit Übergangsregelungen eingeführt sind. **Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort.**

- Die Verbände hatten zur Klärung etwaiger Unklarheiten, die durch neue Regelungen entstehen könnten, eine Schlichtungsstelle vorgeschlagen. Diese wurde von Landesseite abgelehnt, man konnte sich nun aber darauf einigen, dass die AG BRV beauftragt wird:
 - den Einführungsprozess der Neuregelungen kooperativ zu begleiten,
 - auftretende Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung des Vertrages durch gemeinsame Klarstellungen auszuräumen und
 - der Vertragskommission geeignete Verfahren oder Beschlüsse zur Lösung ggf. auftretender Probleme vorzulegen.

Mit dem Umsetzungsbeschluss wurden die unmittelbar anstehenden noch zu treffenden Regelungen vereinbart, deren Bearbeitung gleich am 22.02.2017 in der AG BRV beginnt. Der mit der Verabschiedung am 14.02.2017 in der Kommission 75 erreichte Stand trägt maßgeblich zu einem guten Verhandlungsklima bei. Es ist bereits jetzt klar abzusehen, dass es in den kommenden Jahren zu erhebliche Änderungen des Rahmenvertrages kommen wird. Durch die Systemänderung der Eingliederungshilfe und des schrittweisen Übergangs in das SGB IX müssen bis 2020 mindestens zwei Rahmenverträge vereinbart werden:

- Eingliederungshilfe und Pflege im SGB IX
- Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten im SGB XII.

Wir werden Sie über die Entwicklungen und weiteren Verhandlungen auf dem Laufenden halten.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum neuen BRV an das Referat Soziales / SGB XII.

Rückmeldungen zu evtl. Unklarheiten bei der Umsetzung des Vertrages leiten Sie bitte ebenfalls an das Referat Soziales / SGB XII, damit diese in die AG BRV mit eingebracht werden können.

Regina Schödl
Referat Soziales/SGB XII

Tel. 030 86 001-171
schoedl@paritaet-berlin.de

Berlin, den 18. Februar 2017